

et que les héritiers doivent payer à leur domicile l'impôt affecté à cette fortune. Ce principe se justifie en effet de tout point. Par le fait du décès du contribuable sa personnalité cesse d'exister, et fait place à celle de ses héritiers, soit ayants droit, et ces derniers, s'ils sont domiciliés dans un autre canton, ne sont plus soumis, en ce qui concerne la fortune mobilière, aux obligations auxquelles le défunt était assétreint en matière d'impôt. La fortune mobilière du testateur passe aux héritiers, en vertu du principe que les biens mobiliers sont attachés à la personne de l'ayant droit et ils sont soumis à la loi d'impôt du domicile de ce dernier. La prétention de l'Etat de Vaud, de frapper de l'impôt mobilier pour l'exercice entier de 1905 la fortune délaissée par D^{me} de Sellon, et héritée par dame veuve de Loriol née Revilliod, à Genève, n'est dès lors pas justifiée.

3. — Il n'est point nécessaire de trancher la question de savoir si, dans l'espèce, la transmission à la recourante de la fortune dont il s'agit a été effectuée déjà à partir du jour du décès de la testatrice, soit le 5 janvier 1905, ou seulement par le fait de l'envoi en possession de l'héritière en vertu de l'ordonnance du Juge de Paix du cercle de Rolle en date du 8 février suivant. En effet, aucune conclusion n'a été prise par les parties de ce chef, et il s'agit seulement, pour le Tribunal fédéral, de prononcer si le fisc du canton de Vaud est en droit d'exiger de la recourante le paiement de l'impôt intégral annuel pour l'exercice de 1905. La solution de la question de date mentionnée plus haut n'aurait d'intérêt pratique que si le fisc vaudois se prétendait autorisé à percevoir un prorata de l'impôt litigieux, ce qui n'est point le cas en l'état.

4. — Pour faire admettre le bien fondé du recours actuel, en application de l'art. 46 al. 2 CF, il n'est point nécessaire que le canton de Genève fasse un usage effectif de son droit à la perception de l'impôt en question; il suffit, pour donner lieu à application de l'interdiction de la double imposition, d'une collision entre les souverainetés respectives de deux cantons en matière d'impôt, conflit qui doit être tranché en faveur de l'une d'elles.

Le recours devant, ensuite de ce qui précède, être accueilli en vertu du moyen tiré de l'interdiction de la double imposition (art. 46 al. 2 CF), il est superflu de rechercher si l'interprétation que le Conseil d'Etat a faite des art. 25, 26 et 28 de la loi d'impôt du 21 août 1886 est ou non compatible avec le texte de ces dispositions, lesquelles apparaissent d'ailleurs, en première ligne, comme des règles intracantonales et non intercantionales.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré fondé et le mandat d'impôt de la Commission centrale d'impôt du canton de Vaud est annulé en ce qui concerne l'année 1905.

III. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

11. Urteil vom 15. Februar 1906 in Sachen Graf gegen Gold.

Gerichtsstand der Aberkennungsklage bei Rückzug der Betreibung.
Art. 83 Abs. 2 SchKG. Der kompetenzbegründende Tatbestand muss in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in dem gemäss dem kantonalen Prozessrecht der Gerichtsstand fixiert ist. Art. 60; 59 grab. ZPO, vom 1. Juni 1871.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Der in St. Gallen wohnhafte Reurrent Werner Graf hatte für eine durch Wechselakzept ausgewiesene Forderung im Betrage von 430 Fr. nebst Zins an den Rekursbeklagten Josias Gold in Davos gegenüber dem vom Schuldner der Betreibung entgegengestellten Rechtsvorschlag durch Entscheid des Kreisamtes Davos vom 17. Oktober 1904 provisorische Rechtsöffnung er-

wirkt. Hierauf leitete der Rekursbeklagte am 21. Oktober 1904, also innerhalb der zehntägigen Frist des Art. 83 Abs. 2 SchRG, beim Vermittleramt Davos Überkennungsflage ein, und dieselbe lud die Parteien auf den 25. Oktober zur Sühneverhandlung vor, welche jedoch, nach einer dem Rekurrenten auf Verlangen ausgesetzten Bescheinigung des Vermittleramtes vom 12. März 1905 nur „einen privaten Charakter“ annahm, so daß der irrtümlicherweise — übrigens erst im Februar 1905 — hierüber, da die Verhandlung erfolglos geblieben, ausgesetzte Leitschein rechtsgültig war. Deshalb verlangte der Rekursbeklagte im März 1905 die Ansetzung eines neuen Sühnevorstandes. Inzwischen aber hatte der Rekurrent, durch Zuschriften vom 28. Januar 1905, dem Vermittleramt sowohl, als auch dem Kreispräsidium und dem Betreibungsamt Davos anzeigen lassen, daß er seine Betreibung gegen jenen zurückziehe. Trotzdem das Vermittleramt dem Vertreter des Rekursbeklagten am 18. März 1905 von dieser Tatsache Kenntnis gab, hielt dieser das gestellte Prozeßbegehren aufrecht. So kam es im April 1905 noch zu einer amtlichen, ebenfalls erfolglosen Sühneverhandlung. Auf Grund des hierüber ausgesetzten, vom 14. Mai datierten Leitscheines reichte sodann der Rekursbeklagte am 30. Mai 1905 beim Kreisgericht Davos seine Überkennungsflageschrist ein. Allein der Rekurrent erhob unter Hinweis auf den erfolgten Betreibungsrückzug die Einrede der Unzuständigkeit des Davoser Richters und unterbreitete sie im gesetzlich vorgesehenen Beschwerdeverfahren dem Kleinen Räte des Kantons Graubünden. Dieser wies die Beschwerde durch Erkenntnis vom 15. August 1905 ab und verurteilte den Rekurrenten, die amtlichen Kosten von 10 Fr. zu tragen, sowie den Rekursbeklagten Hold mit 10 Fr. und das Kreisgericht Davos mit 5 Fr. für außeramtliche Kosten zu entschädigen, — mit der summarischen Begründung: Da der Rekurrent den Rekursbeklagten in Davos betrieben und dort gegen ihn provisorische Rechtsöffnung erwirkt habe, so sei das Gericht des Betreibungsortes im Sinne des Art. 83 Abs. 2 SchRG eben in Davos, und es folge hieraus ohne weiteres, wenn auch die Betreibung und die Rechtsöffnung inzwischen fallen gelassen worden seien, daß das Forum von Davos für die Überkennungsflage zuständig sei.

B. Gegen den vorstehenden Entscheid des Kleinen Rates hat Graf rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und — unter Berufung auf Verletzung der Art. 4 und 59 BV, begangen namentlich (abgesehen von der für die Verletzung speziell des Art. 4 dazu noch in Betracht fallenden Außerachtlaffung der Bestimmung des Art. 87 Abs. 2 der bündnerischen ZPD über die Gültigkeitsdauer der Leitscheine) durch willkürliche, weil offenbar falsche und unzulässige Auslegung und Anwendung des Art. 83 Abs. 2 SchRG — beantragt, es sei jener Entscheid aufzuheben und die Gerichtsstandsseinrede des Rekurrenten zuzuschützen.

C. Der Rekursbeklagte Hold hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und dabei, kurzgefaßt, ausführen lassen: Die pendente Überkennungsflage sei innert der durch Art. 87 Abs. 2 ZPD festgesetzten Gültigkeitsfrist des Leitscheines vom 14. Mai 1905 gerichtshängig gemacht worden, und ihre Zulassung verstoße auch nicht gegen Art. 83 Abs. 2 SchRG. Denn diese bundesrechtliche Vorschrift normiere nur die Frist für die Klagerhebung, während das kantonale Prozeßrecht für die Frage der Einhaltung der Frist, wie für das Prozeßverfahren überhaupt, maßgebend sei. Die bündnerische ZPD bestimme nun, daß eine Klage angehoben sei mit dem Tage des Rechtsanzuges, welcher gemäß Art. 59 „mit „ihrer Anmeldung beim Vermittleramt im Sinne des Art. 75 „und mit Erlegung der bezüglichen Vertröstung“ eintrete. Vorliegend aber sei diese Klageanmeldung, wie der Rekurrent nicht bestreiten könne, innert der bundesgesetzlichen Frist von zehn Tagen seit dem Rechtsöffnungsentscheide erfolgt. Dem gegenüber sei der Rückzug der Betreibung unerheblich, weil er die für den Gerichtsstand der Überkennungsflage relevanten Tatsachen der Betreibungseinleitung und der Rechtsöffnung nicht „als einfach nicht vorhanden“ hinstelle; er habe vielmehr nur die Wirkung, daß die Fortsetzung der Betreibung unterbleibe, gleichwie der stillschweigende Verzicht hierauf durch Nichteinreichung des Fortsetzungsbegehrens. Die Überkennungsflage würde, entsprechend ihren allgemeinen Voraussetzungen, hinfällig nur mit dem Fortfall der Forderung, der jedoch nicht vorliege. Somit könne von Verletzung weder des Art. 59 BV, zu welchem Art. 83 Abs. 2 SchRG eben

eine Ausnahme statuiere, indem er die Aberkennungsflagge ausdrücklich auch am Betreibungsorte zulasse, noch auch des Art. 4 BB die Rede sein.

Auch der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat sich in seiner Vernehmlassung wesentlich auf den Standpunkt gestellt, die zunächst angehobene Aberkennungsflagge des Rekursbeklagten, deren Erledigung und Ersetzung durch eine neue Klage er aus dem ihm unterbreiteten Tatbestande nicht ersehen habe, sei unbestrittenenmaßen innert der zehntägigen Frist des Art. 83 SchRG anhängig gemacht worden, und die Erklärung des Betreibungsrückzuges sei, weil nicht dem Rekursbeklagten gegenüber abgegeben, für diesen unerheblich gewesen, abgesehen davon, daß in ihrem Zeitpunkte das Vermittlungsbegehren bereits hängig gewesen, und daß trotz ihr doch die Tatsache der in Davos eingeleiteten Betreibung, welche genüge, um den Gerichtsstand des Art. 83 SchRG zu begründen, bestehen geblieben sei; —

in Erwägung:

Der Rekurs erweist sich aus dem Gesichtspunkte des Art. 59 BB, wonach der aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz für persönliche Ansprachen vor seinem Wohnsitzrichter gesucht werden muß, ohne weiteres als begründet. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel und ist auch nicht bestritten, daß die in Frage stehende Aberkennungsflagge als negative Feststellungsflagge über das Bestehen einer Forderung eine persönliche Ansprache im Sinne jener Verfassungsbestimmung betrifft, und auch zur Verneinung eines der übrigen Erfordernisse der Anwendbarkeit jener, insbesondere der Solvabilität des Rekurrenten, bieten die Akten keinerlei Anhaltspunkte. Vor Art. 59 BB aber wäre die Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Rekurrenten in Davos nur zulässig, wenn hier der in Art. 83 Abs. 2 SchRG für die Aberkennungsflagge vorgesehene Gerichtsstand des Betreibungsortes begründet wäre. Dies ist jedoch, im Widerspruche mit dem angefochtenen Entscheide, zu verneinen. Wenn Art. 83 Abs. 2 SchRG den Vertriebenen berechtigt, binnen zehn Tagen noch erteilter provisorischer Rechtsöffnung auf dem Wege des ordentlichen Prozesses beim Gerichte des Vertriebungsortes auf Aberkennung der (in Betreibung gesetzten) Forderung

zu klagen, so liegt der Kompetenzbegründende Tatbestand dieses Spezialforums in der Tatsache der dort pendenten Betreibung mit provisorischer Rechtsöffnung, und es muß dieser Tatbestand daher in demjenigen Zeitpunkte vorhanden sein, in welchem prozessrechtlich die Fixierung des Gerichtsstandes erfolgt. Diesen Zeitpunkt bestimmt das kantonale Prozeßrecht. Nun sagt Art. 60 der bündnerischen ZPD (vom 1. Juni 1871): „Die Streitanhängigkeit hat die Folge: 1. daß der Gerichtsstand (abweichende Verfügungen durch die zuständige Rekursbehörde laut Art. 250—252 „vorbehalten) für die ganze Dauer des Prozesses bestimmt bleibt, „ohne Rücksicht auf spätere Veränderung des Domizils oder andere Umstände, von denen sonst der Gerichtsstand abhängt.“ Danach ist der maßgebende Zeitpunkt für die Fixierung des Gerichtsstandes derjenige der Streitanhängigkeit. Nach Art. 59 ZPD, welcher die Begriffe des „Rechtsanzugs“ und der „Streitanhängigkeit“ auseinanderhält, tritt diese letztere, jedoch sofern wenigstens, wie im vorliegenden Falle, der Vermittler nicht als Richter zu entscheiden kompetent ist, nicht schon mit dem „Rechtsanzuge“, d. h. der gesetzesgemäßen Anmeldung der Klage beim Vermittleramt ein, wie der Rekursbeklagte und auch der Kleine Rat anzunehmen scheinen, sondern erst „mit der Einreichung des Leitscheines bei Gericht“. Vorliegend nun wurde ein rechtsgültiger Leitschein unbestrittenenmaßen erst am 30. Mai 1905 eingereicht. In diesem Zeitpunkte aber lag der angeführte Kompetenztatbestand des Art. 83 Abs. 2 SchRG zufolge des Rückzuges der Betreibung seitens des Rekurrenten vom 28. Januar 1905 nicht mehr vor. Denn es ist klar, daß der in diesem Rückzug liegende Verzicht des Rekurrenten auf das bereits errungene Exekutionsrecht die Tatsachen der Betreibungseinleitung und der erteilten provisorischen Rechtsöffnung, wenn er sie auch selbstverständlich als solche nicht hat ungeschehen machen können, doch jedenfalls für die Zukunft, jeder rechtlichen Wirksamkeit, also insbesondere ihrer Bedeutung für den in Rede stehenden Gerichtsstand entkleidet hat. Der Einwand des Kleinen Rates, daß der Betreibungsrückzug für den Rekursbeklagten wegen mangelnder Anzeige an ihn unerheblich gewesen sei, geht grundsätzlich fehl, da es sich bei diesem Akte keineswegs um eine empfangsbedürftige, vom Schuldner zu ge-

nehmigende, sondern vielmehr um eine einseitige, für die Betreibungsbehörde ohne weiteres verbindliche Willenserklärung des Gläubigers handelt. Übrigens hatte der Rekursbeklagte gegebenenfalls nach eigenem Zugeständnis seit dem 18. März 1905 von dem Rückzuge Kenntnis. Und die Behauptung des Rekursbeklagten, daß die Erhebung der Aberkennungsklage auch am Betreibungsorte, wie allgemein, nur durch den Fortfall der Forderung ausgeschlossen würde, ist mit der vorstehenden Interpretation des streitigen Spezialgerichtsstandes bereits widerlegt. Ist demnach der angefochtene Entscheid als gegen Art. 59 BV verstößend aufzuheben, so bedarf die anderweitige Argumentation des Rekurrenten keiner Erörterung mehr; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 15. August 1905 im Sinne der vorstehenden Motive aufgehoben.

12. Urteil vom 21. März 1906 in Sachen A. gegen A.

Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage auf Alimente (nach zürcher. Privatrecht). — Unter welchen Umständen ist der Studienort als Wohnsitz des Studenten anzusehen?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Laut Weisungsschein des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich vom 13. September 1905, mit Nachtrag vom 11. Oktober 1905, wurde der am 13. Februar 1882 geborene Rekurrent Max K. von Hümlikon (Kanton Thurgau) in Zürich, wo er sich seit dem Frühjahr 1901 zum Zwecke des Studiums der Medizin an der dortigen Universität aufhielt, während seine Eltern — seit dem im Herbst 1903 erfolgten Tode des Vaters noch die Mutter mit einer Tochter — in St. Gallen wohnen, von der Rekursbeklagten, der Kellnerin Marie K., mit einer Vaterschaftsklage nach Maßgabe der §§ 704 bis 706 des zürcherischen pri-

vatrechtlichen Gesetzbuches belangt. Dieser Klage gegenüber ließ er die Kompetenz der zürcherischen Gerichte bestreiten, weil er seinen Wohnsitz, an welchem die Klageforderung als persönliche Ansprache geltend zu machen sei, in St. Gallen, bei seiner Familie, habe. Das Bezirksgericht Zürich schützte diese Einrede durch Beschluß vom 12. Oktober 1905, das Obergericht des Kantons Zürich aber, an das die Rekursbeklagte recurrierte, entschied, daß der Rekurrent, welcher inzwischen, unter Rückzug seiner Schriften am 24. Oktober 1905, Zürich verlassen und sich studienhalber nach Leipzig begeben hatte, zur Zeit der Klageerhebung in Zürich domiziliert gewesen sei, und wies deshalb, durch Beschluß der I. Appellationskammer vom 28. November 1905 das Bezirksgericht an, die Vaterschaftsklage der Rekursbeklagten „an Hand zu nehmen“.

B. Gegen diesen Beschluß des Obergerichts hat Max K. rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und — unter Berufung auf Verletzung des Art. 59 Abs. 1 BV, sowie der Art. 2 und 3 BG betr. ziv. R. v. N. u. A., vom 25. Juni 1891 — beantragt, es sei der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Inkompetenzentscheid des Bezirksgerichts zu bestätigen. Die Rekursbegründung geht wesentlich dahin: Bei Beginn seines Aufenthaltes in Zürich habe der Rekurrent, weil noch minderjährig, trotz Hinterlegung seines Heimatscheines daselbst, wozu er aus polizeilichen Gründen verpflichtet gewesen sei, gemäß Art. 4 des zitierten Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 den Wohnsitz seines Vaters, St. Gallen, beibehalten. Mit der Erlangung seiner Volljährigkeit, am 13. Februar 1902, und mit dem später, im Herbst 1903, eintretenden Tode seines Vaters aber habe sich diese Situation nicht geändert: der Rekurrent habe damit nicht nachträglich einen neuen Wohnsitz in Zürich begründet; folglich habe gemäß Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 sein Wohnsitz in St. Gallen fortgedauert. Die gegenteilige Annahme des Obergerichts wäre nämlich angesichts der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 ibidem, daß der Aufenthalt zu Studienzwecken an sich keinen Wohnsitz begründe, nur berechtigt, wenn besondere ausnahmsweise Umstände für den neuen Wohnsitzwerb des Rekurrenten sprächen. Dies sei jedoch